

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **16. April 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.
- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich durch:
 1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 4. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
 5. Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“

Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4 Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten). Die Antwort wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) und unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 13 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 16.04.2009). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) die Leitung. Der Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) kann im Falle der Übertragung eine von ihm bestimmte Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein und ist bei dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte zur Veräußerung von Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der Wert 25.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs.2 S.1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

§ 7

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Stadtverordneter in Ausübung seines Rechtes aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf Sach- und Änderungsanträge, so hat er diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) zuzuleiten.

Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.

- (2) Jeder Stadtverordneter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 13 Abs. 7 dieser Hauptsatzung. Die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Ausschussvorsitzenden erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen und die Niederschriften.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen.

Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und an diesen die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

§ 8
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 13 Abs. 7 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 10
Hauptausschuss
(§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter.

Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist.

Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zu übergeben.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von folgenden Leistungen:
 1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden ab einem Wert von 10.000 EUR
 2. Vergabe von Leistungen nach VOL ab einem Wert von 10.000 EUR
 3. Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Wert von 25.000 EUR
 4. Vergabe von Leistungen nach VOF
 5. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 EUR.

Vergaben unterhalb der in Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aufhebungen von Sperrvermerken im Haushalt oberhalb von 25.000 EUR obliegen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
 - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
 - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
 - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (6) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten.

§ 11 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.
- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Je Ausschuss können bis zu 6 sachkundige Einwohner berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.
- (6) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (8) In Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher (§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.

- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 45 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates. Diese wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 36 Abs. 1 BbgKVerf, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 BbgKVerf und der Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf.
- (5) Die Rechte des Ortsvorstehers bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der Stadt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors (Hauptverwaltungsbeamten) ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt.

Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen entsprechend der Vorschriften über die Bekanntmachungen in der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlagens und der Abnahme nicht mitgerechnet.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- Am Rathaus, Berliner Str. 1
- Amtsgebäude, Plottkeallee 5
- Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
- Wullwinkel, Dahlienweg 36
- KITA, Bahnhofstr. 105
- Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
- Sydower Feld
- Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22

OT Danewitz: - gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
- Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“,
Abzweig Priesterpfuhlsiedlung

Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (9) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht.

§ 14 **Schlussbestimmung** **(§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)**

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 21.11.2003, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.08.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.11.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 11.05.2009

gez. Kühne
Amtdirektor
(Hauptverwaltungsbeamter)

Bekanntmachungsanordnung:

**Die
Hauptsatzung der Stadt Biesenthal**
vom 16.04.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.05.2009.

gez. Kühne
Amtdirektor
(Verwaltungsbeamter)